

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27. 11. 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	66.624.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.572.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.816.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.313.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.301.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.300.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.467.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **1.167.000 Euro** für das **Jahr 2026** sowie **435.000 Euro** für das **Jahr 2027** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **19.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden gesondert in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 festgesetzt.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. erheblich ist ein Fehlbetrag, der den bisher geplanten Fehlbetrag um mehr als 1 Mio. Euro überschreitet.
2. erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 200 Teuro beträgt.
4. erheblich ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen um mehr als 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Bei Investitionen von mehr als 25.000 Euro ist § 11 Abs. 2 KomHVO zwingend anzuwenden.

Aschersleben, den xx. xx. 2025

Amme
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)